

Produkt-Compliance ganzheitlich betrachtet

Die rechtlichen Entwicklungen verändern auch das Thema Produkt-Compliance. Eine ganzheitliche systemische Betrachtung der produktbezogenen Compliance ist darum bereits heute oder zumindest künftig erforderlich, ist Philipp Reusch sicher. Lesen Sie hier Auszüge seines Beitrags „Produkt-Compliance – Entwicklungen und Ausblick“, der in [CB 5/2021](#) erscheinen wird.



© IMAGO / Artica

Illegale Abholzung: Unternehmen müssen sich in Bezug auf die Produkt-Compliance auch fragen, ob das verwendete Holz nach den rechtlichen Anforderungen des Ursprungslandes geschlagen wurde.

Während das Aufsetzen von Compliance-Management-Systemen (CMS) insbesondere für Aspekte des Wirtschaftsstrafrechtes, wie bspw. Korruption, Betrug oder Geldwäsche, je nach Größe und Komplexität oder Tätigkeitsfeld des Unternehmens heute bereits üblich ist, werden Aspekte der Produkt-Compliance weiterhin häufig ausschließlich auf operativer Ebene in den Forschungs- und Entwicklungs- oder Qualitätsmanagementabteilungen adressiert. Denn der bisher gängige Begriff der Produkt-Compliance befasst sich auf operativer Ebene vornehmlich mit Risiken des Nutzers für Leib und Leben, Körper und Gesundheit sowie (anderer) Sachen.

In jüngerer Vergangenheit sind vermehrt Gesetze oder Gesetzesinitiativen zutage getreten, die zwar zweifelsfrei einen Produktbezug aufweisen können, jedoch nicht unter dieses bisherige Verständnis der Produkt-Compliance zu subsumieren sind.

Unter anderem der [Referentenentwurf für ein Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten](#)



© reuschlaw

Philipp Reusch, RA, ist Gründer und Partner bei Reusch Rechtsanwälte in Berlin. Er berät nationale und internationale Unternehmen in haftungsrechtlichen Fragen und im Produktrecht. Sein ursprünglicher Branchenfokus auf Unternehmen der Maschinenbau- und Automobilzuliefererindustrie wurde mittlerweile auf Unternehmen der Konsumgüterindustrie sowie Hersteller von Medizin- und Kosmetikprodukten erweitert. Er ist Co-Head der Digital Business Group bei reuschlaw.

[pflichten in Lieferketten](#), die [Europäische Initiative Sorgfaltspflichten in der Lieferkette](#) und das sog. [Verbandssanktionengesetz](#), das seit dem 16. Juni 2020 in Form eines Regierungsentwurfs vorliegt, haben zunächst offenkundig gemeinsam, dass sie keine konkreten Anforderungen an Produkte an sich stellen, sich jedoch aufgrund ihrer Stoßrichtung mittelbar auf Produkte beziehen bzw. sich hierauf auswirken.

Während sich bisher auf operativer Ebene beispielsweise die Frage gestellt wird, ob das verwendete Holz eines Produktes die Konzentrationsgrenzen von Formaldehyd und somit die ChemVerbotsV einhält und hieraus gegebenenfalls ein Schaden entstehen kann, muss sich künftig zusätzlich gefragt werden, ob das verwendete Holz nach den rechtlichen Anforderungen des Ursprungslandes geschlagen wurde und ob der Bezug dieses Holzes keine negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt vor Ort hat.

Diese exemplarische Fragestellung zeigt bereits, dass es hier um Aspekte geht, die weit über die operative Ebene der Produkt-Compliance hinausgehen. Die nun zu etablierenden Sorgfaltspflichten der Lieferkette, die zweifelsfrei auch einen konkreten Produktbezug haben, lassen sich nicht den in der Produkt-Compliance allgegenwärtigen Verkehrssicherungspflichten der Produzentenhaftung zuordnen, namentlich: Konstruktions-, Fabrikations-, Instruktions- und Produktbeobachtungspflicht.

Das Lieferantenmanagement kann zwar grundsätzlich als Teil der Fabrikationspflicht verstanden werden, zielt diesbezüglich jedoch wieder primär auf etwaige Risiken des Nutzers für Leib und Leben, Körper und Gesundheit ab und nicht etwa auf die Beachtung der Menschenrechte oder etwaiger negativer Einflüsse auf die Umwelt vor Ort.

Weiterhin müssen die Pflichten der neuen gesetzlichen Regelungen zwar zweifelsfrei auf operativer Ebene gelebt und ausgefüllt werden. Es handelt sich hierbei jedoch um systemische Anforderungen für die interne Organisation des Unternehmens, die allein auf dieser operativen Ebene weder umsetzbar noch handhabbar sind.

Es müssen folglich sachgerechte Prozesse und Systeme entwickelt werden, die die genannten Anforderungen übergreifend innerhalb des Unternehmens abdecken und auf deren Basis generell gegenüber den zuständigen Behörden glaubhaft gemacht und nachgewiesen werden kann, dass diesen Pflichten nachgekommen wird.

Unternehmen sollten also die bisher regelmäßig anzutreffende operative Verortung der produktbezogenen Pflichtenkreise auf eine systemische

Treffen Sie Philipp Reusch und erfahren Sie mehr zum Thema Produkt-Compliance am 11. und 12. Mai 2021 beim [Product Compliance Dialog \(#pcd21\)](#). Als Plattform zum fachlichen Austausch für alle, die mit den Themen Produktsicherheit, Regulatory Affairs und Umweltrecht im weitesten Sinne befasst sind, richtet sich die Veranstaltung schwerpunktmäßig an die Wirtschaftsakteure aus der Konsumgüterindustrie, die Marktaufsichtsbehörden und Prüfstellen. Programm, Anmeldung und weitere Informationen unter: [Productcompliance-dialog.de](#)

Ebene heben. Der systemische Ansatz trägt hierbei auch der Interdisziplinarität der Produkt-Compliance Rechnung, da hier weder technische noch fachliche/rechtliche Experten allein das gesamte Spektrum der Anforderungen abdecken können.

Hinzu kommt diesbezüglich insbesondere auch das Damoklesschwert der Verbandsgeldsanktionengesetzes. Die dort niedergelegten, teilweise als drastisch beschriebenen, Strafen können durch sachgerechte Systeme zumindest einen Teil ihres Schreckens verlieren. *Philipp Reusch*

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Eva Triantafyllidou,
Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltskanzlei mbH

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel

Europe AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems

Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche

Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß,

Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt

School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street

Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, Bosch

Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffrag, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz,

Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding

GmbH; Stephan Niemann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von

Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance

Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth,

Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG;

Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Techno-

logies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin

Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen;

Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, [www.sk-grafik.de](#)

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist

ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für

Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die

Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur

Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis

zur Einspeisung in eine Datenbank.

© 2021 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

+++ Hybrid-Konferenz – analog und digital! +++
 Weitere Informationen unter www.ruw.de/hybrid

Food Compliance 2021

Haftung und Verantwortung bei mikrobiologischen Risiken

Eine Veranstaltung von

Weiss · Walter · Fischer · Zernin

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater



Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht

und

Compliance
Berater

16. Juni 2021 | PresseClub München e.V.

- ab 08.30 Uhr **Registrierung**
- 09.00 Uhr **Begrüßung**
RA Torsten Kutschke, Gesamtverlagsleiter ZLR und Compliance-Berater, Frankfurt a. M.
RA Dr. Markus Kraus, Weiss Walter Fischer-Zernin, München
- 09.10 Uhr **Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 und der Vollzug in Deutschland**
Rolf Kamphausen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
 • Mikrobiologische Sicherheit • Amtlicher Kontrollansatz • AFFL-Projektgruppe
- 10.00 Uhr **Präventionskonzepte hinsichtlich *Listeria monocytogenes* in fleischverarbeitenden Betrieben**
Benjamin Forell, Wilhelm Brandenburg GmbH & Co. oHG (REWE Group), Frankfurt a. M.
 • Anforderungen der 2073/2005 aus Sicht des Industriebetriebes • Konzepte zur Risikominimierung im Sinne der 2073/2005 • Kategorisierung, Monitoring & Produktanalyse nach 2073/2005 • Schutzkonzepte zur Hemmung des Wachstums von *Listeria monocytogenes*
- 10.50 Uhr **Kommunikations- und Kaffeepause**
- 11.10 Uhr **Bakteriophagen in der Lebensmittelproduktion: eine Maßnahme zur Haftungsreduktion?**
Prof. Dr. Lüppo Ellerbroek, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin
 • Phagen und ihr Einsatz in der Lebensmittelproduktion • Rechtsrahmen bei der Verwendung von Phagen
 • Nutzen und Grenzen des Einsatzes von Phagen
- 12.00 Uhr **Gemeinsames Mittagessen**
- 13.00 Uhr **Maßnahmen zur Haftungsminimierung: Challenge Test, Modelling & Co.**
Dr. Dieter Elsser-Gravesen, ISI FOOD PROTECTION, Aarhus
 • Wie mikrobiologische Risiken erkennen und bewerten? • Sind Vorhersagemodelle aussagekräftig genug?
 • Handlungsoptionen in der Praxis
- 13.50 Uhr **Verantwortung beim Export: Anforderungen an die Kontrolle von *Listeria monocytogenes* in verzehrfertigen Erzeugnissen**
Stefanie Roth, Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Berlin
 • Rahmenbedingungen beim Export von Lebensmitteln • Lebensmittelrechtliche Anforderungen an verzehrfertige Lebensmittel • Beispiel USA/Kanada: Anforderungen an ein Listerienkontrollprogramm
- 14.40 Uhr **Kommunikations- und Kaffeepause**
- 15.00 Uhr **Krisenmanagement bei mikrobiologischen Risiken**
RA Dr. Markus Kraus, Weiss Walter Fischer-Zernin, München
 • Mikrobiologische Risiken: besondere Herausforderungen an das Qualitätsmanagement • Rechtsprechung: spezifische Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 • Risikoreduktion: Optimierung der mikrobiologischen Sicherheit
- 15.50 Uhr **Krisenkommunikation: effiziente Kommunikation in der Krise**
Dr. Matthias Glötzner, Engel & Zimmermann AG, Gauting
 • Vorbereitet für den Ernstfall: Instrumente systematischer Krisenprävention • Die Macht der Meinungsmacher
 • Aktuelle Fallbeispiele der Krisenkommunikation
- 16.30 Uhr **Sundowner & Abschluss der Veranstaltung**



Dr. Markus Kraus



Rolf Kamphausen



Benjamin Forell



Prof. Dr. Lüppo
Ellerbroek



Dr. Dieter
Elsser-Gravesen



Stefanie Roth



Dr. Matthias
Glötzner

Food Compliance 2021: Haftung und Verantwortung bei mikrobiologischen Risiken

Effizientes Krisenmanagement, das vornehmlich darauf abzielt, Schaden vom Unternehmen abzuwenden und im Extremfall dessen Fortbestand zu sichern, kommt in Zeiten sensibler Medienberichterstattung über Listerien in Wurstwaren, Salmonellen in Tee oder Eiern sowie Escherichia Coli in Weichkäse besondere Bedeutung zu. Aber auch andere unternehmensexterne Einflüsse – etwa die Berichterstattung in Rundfunk und Presse – erfordern belastbare Krisenstrukturen.

Insbesondere bei mikrobiologischen Gefahren sehen sich Entscheidungsträger in Lebensmittelunternehmen – sowohl beim innereuropäischen Handel als auch beim Export – teilweise mit komplexen Sachverhaltskonstellationen konfrontiert, die im Rahmen der Risikoanalyse in kurzer Zeit zu bewältigen sind. Grundlage hierfür bildet eine objektive sowie transparente Risikobewertung, deren Ergebnisse das Krisenmanagement bei der Abwägung strategischer Alternativen unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt und sodann Entscheidungsträgern sowie der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Fehleinschätzungen können dabei unerwünschtes Medieninteresse nach sich ziehen, Unternehmensziele gefährden und zu existenziellen Unternehmenskrisen führen.

Derartige Risiken lassen sich durch eine effiziente Gefahrenprävention – wie Challenge Tests, Vorhersagemodelle oder spezifische Vorkehrungen hinsichtlich der Produktsicherheit im Rahmen der Herstellung – sowie belastbare Krisenstrukturen reduzieren. Diese Maßnahmen ermöglichen nicht nur den Nachweis, dass der betroffene Lebensmittelunternehmer geeignete Vorkehrungen getroffen hat, um die geltenden rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, sondern können auch straf- und ordnungsrechtliche Haftungsrisiken massiv reduzieren.

Compliance im Lebensmittelunternehmen – Fit für die Praxis!

Die Veranstaltung beleuchtet aus unterschiedlichen Perspektiven präventive Maßnahmen sowie Gefahren und Konsequenzen rund um das Thema „Haftung und Verantwortung bei mikrobiologischen Risiken“. Ausgewiesene Praktiker setzen sich mit einzelnen Aspekten der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 auseinander, erläutern die Erwartungshaltung der Lebensmittelüberwachung und skizzieren entsprechende Haftungsrisiken.

Praxisbeispiele sowie die Möglichkeit des Austauschs mit Experten aus dem Qualitätsmanagement der Lebensmittelherstellung sowie der Lebensmittelüberwachung, Laboren und der Beratung runden die Veranstaltung ab.

Medienpartner:



Anmeldung per Fax unter +49 69 7595-1150 oder unter www.ruw.de/foodcompliance

Name	
Firma	
Straße + Hausnummer	
PLZ + Ort	Land
Telefon	E-Mail
Abo-Nr. ZLR oder Compliance-Berater	
Datum	Unterschrift

Weitere Informationen:

Wir sind berechtigt, unsere Veranstaltungen aus wichtigem Grund abzusagen oder zeitlich zu verschieben, insbesondere bei unzureichender Teilnehmerzahl oder Absage bzw. Erkrankung der Referenten. Die Teilnehmer werden hiervon umgehend schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Bereits gezahlte Gebühren werden zur Teilnahme an anderen Veranstaltungen gutgeschrieben oder zurückerstattet. Ein weiterer Schadensersatzanspruch besteht nicht, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Veranstaltungsort:

Internationaler PresseClub München e.V.
Marienplatz 22/IV, 80331 München

Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.):

299 € Öffentlicher Dienst mit Abo ZLR oder Compliance Berater
349 € Öffentlicher Dienst ohne Abo
549 € Abonnenten ZLR oder Compliance Berater
699 € Normalpreis

Rabatte – so sparen Sie intelligent:

Frühbucherrabatt 5 %: Bei Anmeldung bis zum 8. März 2021
Mehrbucherrabatt 5 %: Bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern, ab dem 3. Teilnehmer (unabhängig vom Frühbucherrabatt)

Registrierung:

Deutscher Fachverlag GmbH	Telefon: +49 69 7595-1154
Herr Konrad Eckes	Fax: +49 69 7595-1150
Mainzer Landstraße 251	E-Mail: Konrad.Eckes@dfv.de
60326 Frankfurt am Main	

Anmeldeschluss:

14. Juni 2021

Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis 31. Mai 2021 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. € 75,- zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Hotelempfehlungen:

Hotel IBIS München City Arnulfpark Arnulfstr. 55 80636 München Tel.: +49 89 2324930	Hotel An der Oper Falkenturmstr. 10 80331 München Tel.: +49 89 2900279
---	---

ich nehme vor Ort teil ich nehme online teil

- Öffentlicher Dienst mit Abo
 Öffentlicher Dienst ohne Abo
 Abonnent ZLR oder CB

Sie haben noch kein Abo?

Ja, ich möchte

- die ZLR – Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (649,00 € inkl. MwSt. und Versandkosten)
 den Compliance-Berater (549,89 € inkl. MwSt. und Versandkosten)

im jährlichen Abonnement beziehen.

Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht 3 Monate zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.